

LEKTION 4. DAS STRAFRECHT

- TEXTE:**
- A. Das Strafrecht**
 - B. Das Strafgesetzbuch**
 - C. Die Straftaten**
 - D. Etappen der Aufdeckung von Verbrechen**

TEXT A

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie die folgenden Wörter:

die Strafbarkeit, strafbare Handlungen, das Strafrecht, das Strafgesetzbuch, strafbar, das Verbrechen, das Vergehen, die fahrlässige Handlung, der Anstifter, der Gehilfe, das Delikt, unter Strafe stellen, der Tatbestand, die Rechtswidrigkeit, die Schuld, der Vorsatz, die Absicht, die Körperverletzung, die Beznadigung

Übung 2. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

DAS STRAFRECHT

Das Strafrecht ist ein Teilbereich des öffentlichen Rechts. Es umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnis bestimmen. Strafrecht bezeichnet die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen strafbarer Handlungen.

Die Normen des Strafrechts sind im Wesentlichen im Strafgesetzbuch (StGB) niedergelegt. Das Strafgesetzbuch ist in zwei Teile gegliedert: den Allgemeinen Teil (AT) und den Besonderen Teil (BT).

Im Allgemeinen Teil des StGB sind die wesentlichen allgemeinen Grundsätze des Strafrechts enthalten: Wann und in welchen Grenzen ist eine versuchte Tat strafbar, was ist ein Verbrechen, was ein Vergehen, wann ist eine fahrlässige Handlung strafbar, was sind die Voraussetzungen für die Strafbarkeit von Anstiftern und Gehilfen etc.

Der Besondere Teil beinhaltet die einzelnen Delikte, die in Deutschland unter Strafe gestellt sind. So neben vielen anderen Diebstahl, Totschlag oder Versicherungsbetrug. Dort werden die Merkmale der einzelnen Delikte vorgestellt und die daran anknüpfenden Strafdrohungen festgelegt. Weitere Straftatbestände sind in zahlreichen Nebengesetzen enthalten.

Ob eine Handlung strafbar ist, wird in Deutschland in drei Stufen geprüft. Diese Stufen sind Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Der Tatbestand steht im Strafrecht für die Straftat und enthält die gesetzlich festgelegten Merkmale und Voraussetzungen. Für besonders sozialschädliches Verhalten hat der Gesetzgeber die Strafverfolgung angeknüpft — dieses Verhalten ist im Gesetz definiert. „Keine Strafe ohne Gesetz“.

Man unterscheidet zwischen objektiven und subjektiven Merkmalen bzw. objektivem und subjektivem Tatbestand: Die objektiven Merkmale sind z.B. eine

Waffe, ein Drohen, eine Wegnahme, die subjektiven Merkmale des Täters umfassen die inneren, gedanklichen Merkmale wie Vorsatz oder Absicht.

Das sozialschädliche Verhalten kann im StGB folgendermaßen angeführt werden:

§ 223 (Körperverletzung)

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die vorgenommene Tathandlung muss rechtswidrig sein, also im Widerspruch zur allgemeinen Rechtsordnung stehen. Im Einklang zur Rechtsordnung steht ein Verhalten dann, wenn gesetzlich Ausnahmen definiert sind, für die ein normalerweise sozialschädliches Verhalten doch erlaubt ist. Der Handelnde muss bestimmte Rechtfertigungsgründe hinter sich haben, die ihn schützen: Nicht jeder, der beispielsweise einer anderen Person absichtlich in das Gesicht schlägt, kann deswegen nämlich bestraft werden.

Zwar liegt offensichtlich der Tatbestand einer Körperverletzung vor (körperliche Misshandlung, Vorsatz). Wenn die Person aber in Notwehr gehandelt hat, dann ist das eigentlich sozialschädliche Verhalten (jemanden schlagen) mit Recht geschehen und daher gerechtfertigt. Notwehr ist ein klassischer Rechtfertigungsgrund.

Es gibt keine Strafe ohne Schuld. Wenn der Tatbestand und die Rechtswidrigkeit erfüllt sind, muss weiter die Schuld des Täters gegeben sein. Mit Schuld bezeichnet man die individuelle Vorwerfbarkeit der Tat. Es stellt sich die Frage: „Konnte der arme Kerl etwas dazu?“

Die Schuld des Täters ist z.B. dann zu verneinen, wenn er nicht schuldfähig ist. Das trifft beispielsweise auf Kinder unter 14 Jahren zu oder jemanden, der krankhafte seelische Störungen aufweist.

Wenn alle drei „Stufen“ vorliegen, dann ist eine Strafbarkeit prinzipiell gegeben, der Richter hat dann über das Strafmaß zu entscheiden, also die Länge der Freiheitsstrafe, die Höhe der Geldstrafe oder ähnliches. Eine Verhinderung der Bestrafung können nur noch ganz bestimmte Strafaufhebungsgründe erreichen. Hier ist insbesondere an den Rücktritt von einer versuchten Tat zu denken. Auch die Begnadigung oder Amnestie sind Strafaufhebungsgründe.

Übung 3. Beantworten Sie die Fragen zum Text.

1. Welche Rechtsnormen umfasst das Strafrecht?
2. Was ist im Allgemeinen Teil des StGB enthalten?
3. Was ist im Besonderen Teil des StGB enthalten?
4. Was sind die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Handlung?
5. Was ist Tatbestand?
6. Welche zwei Arten der Tatbestände unterscheidet man im Strafrecht?
7. Was ist eine rechtswidrige Handlung?
8. Was ist Notwehr?
9. Was versteht man unter der Schuld?

10. Was sind Strafaufhebungsgründe?

Übung 4. Finden Sie im Text die deutschen Äquivalente.

уголовное право, определять уголовные полномочия, правовые последствия уголовно наказуемых деяний, общая часть уголовного права, особенная часть уголовного права, мошенничество в области страхования, содержать отдельные виды преступлений, признаки отдельных преступлений, состав уголовного преступления, асоциальное поведение, объективный признак состава преступления, субъективный признак состава преступления, оружие, наркотики, конфискация, иметь умысел, причинить вред здоровью, повлечь наказание в виде лишения свободы, попытка совершить преступление, вина преступника, наказание без вины, нет наказаний без вины, применить меру наказания, длительность наказания в виде лишения свободы, амнистия

Übung 5. Ergänzen Sie die Sätze.

1. Das Strafrecht ist ein Teilbereich des
2. Das Strafrecht bezeichnet die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Rechtsfolgen
3. Das Strafgesetzbuch (StGB) umfasst
4. Das Strafgesetzbuch ist in zwei Teile gegliedert:
5. Die wesentlichen allgemeinen Grundsätze des Strafrechts enthält
6. Der Besondere Teil beinhaltet
7. Die Stufen der Strafbarkeit sind
8. Der Tatbestand steht im Strafrecht für die Straftat und enthält
9. Man unterscheidet zwischen objektiven und subjektiven Merkmalen bzw. objektivem und subjektivem
10. Die objektiven Merkmale sind
11. Die subjektiven Merkmale des Täters umfassen
12. Es gibt keine Strafe
13. Mit Schuld bezeichnet man die individuelle
14. Über das Strafmaß entscheiden die
15. Auch die Begnadigung oder Amnestie sind

Übung 6. Sagen Sie, ob die folgenden Sätze dem Inhalt des Textes entsprechen.

1. Das Strafrecht ist ein Teilbereich des Privatrechts.
2. Es umfasst die einzelnen Rechtsnormen, die den Inhalt und Umfang der staatlichen Strafbefugnis bestimmen.
3. Die Normen des Strafrechts sind im Wesentlichen im Zivilgesetzbuch niedergelegt.
4. Das Strafgesetzbuch ist in zwei Teile gegliedert.
5. Im Allgemeinen Teil des StGB sind die einzelnen Grundsätze des Strafrechts enthalten.
6. Der Besondere Teil beinhaltet die wesentlichen Delikte, die unter Strafe gestellt sind.

7. Weitere Straftatbestände sind in zahlreichen Nebengesetzen enthalten.
8. Man unterscheidet zwischen objektiven und subjektiven Merkmalen bzw. objektivem und subjektivem Tatbestand.
9. Es gibt eine Strafe ohne Schuld.
10. Der Rechtsanwalt entscheidet über das Strafmaß und die Länge der Freiheitsstrafe.

TEXT B

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

DAS STRAFGESETZBUCH

Es gibt heute eine große Zahl strafrechtlicher Vorschriften. Kernstück des Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland ist das Strafgesetzbuch (StGB) vom 15.05.1871. Daneben sind die Strafbestimmungen auch in strafrechtlichen Nebengesetzen, z. B. für Bereiche des Steuerrechts und des Jugendschutzes, enthalten.

Das StGB ist in zwei Hauptteile gegliedert: den Allgemeinen und den Besonderen Teil. In seinem Allgemeinen Teil enthält das StGB grundsätzliche Vorschriften über die Merkmale strafbarer Handlungen (Delikte) und über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der Besondere Teil beschreibt die mit Strafe bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung (Sanktion) im einzelnen.

Die Sanktionen, die das Strafrecht androht, unterscheiden sich nach der Schwere der Tat und den Arten möglicher Straftaten. Demnach unterscheidet das StGB zwischen Verbrechen und Vergehen. Ein Verbrechen ist eine Straftat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut¹. Um ein Vergehen handelt es sich, wenn das verletzte Rechtsgut nicht ganz so wichtig ist oder wenn es sich um eine weniger schwere Tat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut handelt.

So können beispielsweise Straftaten gegen das Leben sowohl Verbrechen (Mord) als auch Vergehen (fahrlässige Tötung) sein. Wer mit seinem Auto vorsätzlich mit hoher Geschwindigkeit einen Fußgänger überfährt und dabei tötet, begeht einen Mord. Wer leichtfertig² zu schnell fährt und damit einen Fußgänger ums Leben bringt, ist der fahrlässigen Tötung schuldig.

Formal unterscheiden sich Verbrechen und Vergehen nach der Höhe der angedrohten Strafe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß³ mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber bedroht sind. Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind. Die Zweiteilung der Straftaten vereinfacht die Gesetzessprache und ermöglicht unterschiedliche Behandlung einzelner Gruppen von Straftaten (z. B. ist bei Verbrechen der Versuch stets, bei Vergehen nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar).

Das StGB unterscheidet als mögliche Rechtsfolgen einer Straftat die Haupt- und Nebenstrafen sowie die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Als

Hauptstrafen kommen Freiheitsstrafe und Geldstrafe in Betracht. Nur bei besonders schweren Verbrechen ist die Freiheitsstrafe lebenslang (z. B. bei Mord). In der überwiegenden Mehrzahl ist sie zeitig (d. h. zeitlich begrenzt) mit einer Höchstdauer von 15 Jahren und einer Mindestdauer von 1 Monat.

Die Geldstrafe wird in Tagessätzen (mindestens 5, höchstens 360) verhängt. Das Gericht bestimmt die Höhe eines Tagessatzes innerhalb eines Spielraumes zwischen 2 und 10 000 Euro unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. An die Stelle einer Geldstrafe, die nicht eingebracht werden kann, tritt Freiheitsstrafe. Dabei entspricht einem Tagessatz 1 Tag Freiheitsstrafe. Neben einer Hauptstrafe kann das Gericht bei Verkehrsdelikten gegen den Kraftfahrer das Fahrverbot für die Dauer von 1 Monat bis zu 3 Monaten verhängen. Es ist übrigens die einzige allgemeine Nebenstrafe, die das StGB kennt.

Von den Straftaten sind die sogenannten Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Das sind rechtswidrige Handlungen, die gegen die Verwaltungsvorschriften verstoßen und deshalb nicht zum Strafrecht, sondern zum Verwaltungsrecht gehören. Die Ordnungswidrigkeiten (z. B. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die keine Straftaten sind) werden nur mit Geldbuße geahndet.

Strafe setzt eine Schuld voraus. Ein schuldunfähiger Täter (zum Beispiel ein Geisteskranker) kann deshalb nicht bestraft werden. Gegen ihn können aber besondere Maßregeln der Besserung und Sicherung (zum Beispiel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängt werden, wenn er für andere Bürger gefährlich ist. Zu den anderen Maßregeln, die ebenfalls keine Strafen sind, gehören beispielsweise die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Verkehrsdelikten (bei einem Fahrverbot als Nebenstrafe wird die Fahrerlaubnis nicht entzogen) und Berufsverbot bei Verletzung beruflicher Pflichten.

TEXT C

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

DIE STRAFTATEN

Die einzelnen Straftaten sind im besonderen Teil des Strafgesetzbuches enthalten. Das sind z. B. Hochverrat, Landesverrat, Widerstand gegen die Staatsgewalt, aber auch Mord, Totschlag, Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Beleidigung, Körperverletzung. Straftaten gegen das Leben werden unter dem Begriff „Tötung“ zusammengefasst. Die Tötung ist also vorsätzliche oder fahrlässige Vernichtung von Menschenleben.

Als vorsätzliche Tötungsdelikte stehen Mord und Totschlag im Vordergrund. Mord ist die durch besondere sozialetische Verwerflichkeit charakterisierte vorsätzliche Tötung. Als die Verwerflichkeit kennzeichnende Mordmerkmale nennt § 211 StGB¹ Tatmotive (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier und sonstige niedrige Beweggründe), die Art der

Tatausführung (heimtückisch, grausam, Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln) und Ziele der Tötung (um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken). Mord ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht² und unterliegt keiner Verjährung. Straffrei hingegen ist der Selbstmord.

Fehlen die Mordmerkmale, wird die vorsätzliche Tötung als Totschlag in der Regel mit 5 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (§ 212 StGB). Sonderdelikte mit geringerer Strafandrohung sind Tötung auf Verlangen und die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die Mutter während oder gleich nach der Geburt. Ist also jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten (bloße Einwilligung genügt nicht) zur Tötung bestimmt worden, so beträgt die Strafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren³. Handelt es sich dabei um Beihilfe zum Selbstmord, entfällt die Strafbarkeit. Auch die Mutter, die ihr nichteheliches Kind in der oder gleich nach der Geburt tötet, wird weniger hart bestraft: Kindestötung ist mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren, in minder schweren Fällen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht.

Das Strafgesetzbuch schützt auch das noch ungeborene Leben (das Kind im Mutterleib), jedoch wird dessen Vernichtung nicht als Tötung, sondern als Schwangerschaftsabbruch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§218 StGB).Strafflos ist jedoch ein Schwangerschaftsabbruch, wenn er innerhalb von 12 Wochen nach Schwangerschaftsbeginn vorgenommen wird.

Für fahrlässige Tötung nach § 222 StGB (z. B. im Straßenverkehr) droht Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Die fahrlässige Tötung bei vorsätzlicher Begehung anderer Straftaten wird strafscharfend berücksichtigt (z. B. bei der Körperverletzung mit Todesfolge).

Der Diebstahl (§ 242 StGB) ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl nach § 243 StGB mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. Ein Diebstahl unter Verwendung der Gewalt heißt Raub. Er wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Die Unterschlagung (§ 246) begeht, wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet. Die Tat ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar. Die Beleidigung ist eine öffentliche Verletzung fremder Ehre. Sie wird als wörtliche Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und als tätliche Beleidigung — bis zu 2 Jahren bedroht. In beiden Fällen kommt auch eine Geldstrafe in Frage.

TEXT D

Übung 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text.

ETAPPEN DER AUFDECKUNG VON VERBRECHEN

Die Aufdeckung von Verbrechen beginnt mit dem ersten Verfahrensabschnitt des Strafprozesses, mit dem Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren. Voraussetzung eines Ermittlungsverfahrens ist ein Anfangsverdacht gegen einen bekannten oder unbekanntes Täter. Dieser Anfangsverdacht muss auf den Verstoß eines Strafgesetzes gegründet werden, weil eine Strafe ohne Gesetz in einem Rechtsstaat nicht zulässig ist. Das Ermittlungsverfahren liegt in den Händen der Staatsanwaltschaft. In Fällen der kleineren oder mittleren Kriminalität beschäftigen sich mit der Sache die Angehörigen der Kriminalpolizei, die die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind. In großen Verfahren führt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen selbst durch. Als Organ der Rechtspflege hat die Staatsanwaltschaft nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Um den Sachverhalt zu erforschen, kann sie von allen Behörden Auskunft verlangen und den Beschuldigten, Zeugen und Sachverständige vernehmen. Je nach Ermittlungsbedarf kann sie bei Gericht Zwangsmaßnahmen beantragen. Zu den Zwangsmaßnahmen gehören Beschlagnahme, Durchsuchung von Personen, Räumen und Sachen, Aufnahme von Fingerabdrücken, Genomanalyse und Telefonüberwachung. Die StPO enthält Vorschriften, die die Verwendung neuer, in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifende Ermittlungsmethoden regeln. Dazu zählt man die Rasterfahndung, der Einsatz verdeckter Ermittler, Verwendung akustischer und optischer Überwachungsgeräte. In vielen Fällen ist nur der Richter für die Anordnung einer Zwangsmaßnahme zuständig. Das gilt insbesondere für einen Haftbefehl. Die Staatsanwaltschaft und Polizei sind bei der Gefahr im Verzug zur vorläufigen Festnahme befugt. Der Festgenommene ist spätestens am nächsten Tag dem Richter vorzuführen, der entweder Freilassung oder einen Haftbefehl erlässt. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Der Erhebung der Klage entspricht der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls. Die Staatsanwaltschaft hat gemäß §170 Abs.1 StPO die Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht zu erheben.

Übung 2. Erzählen Sie den Text nach.

Machen Sie sich mit der thematischen Wörterliste bekannt

die Absicht, der Vorsatz

намерение, умысел

androhen

предусматривать (санкцию)

der Anstifter

подстрекатель

die Begnadigung

помилование

die Beleidigung, -en

оскорбление

das Berufsverbot

запрет на занятие определенных

das Delikt,-e	должностей
die Entziehung der Fahrerlaubnis, das Fahrverbot	деликт, преступление лишение водительских прав
die Freiheitsstrafe, -n	наказание в виде лишения свободы
der Gehilfe, -n	пособник
die Geldstrafe einbringen	уплачивать денежный штраф
der Geisteskranke, -e	душевнобольной
die Habgier	жажда наживы
der Hochverrat, der Landesverrat	государственная измена, измена родине
die Hauptstrafe, -n	основное наказание
die Nebenstrafe, -n	дополнительное наказание
die Körperverletzung, -en	телесное повреждение
die Körperverletzung mit Todesfolge	причинение телесных повреждений, повлекшее смерть потерпевшего
körperlich misshandeln	причинить телесные повреждения
lebenslang	пожизненный (о лишении свободы)
ums Leben bringen	убивать, лишать жизни
der Mord	убийство
die Tötung, -en	убийство
die fahrlässige Tötung	неосторожное убийство
die Notwehr	необходимая оборона
strafrechtlich	уголовно-правовой
die Strafbestimmungen	нормы уголовного права
das Nebengesetz, -e	сопутствующий закон
die strafbare Handlung	уголовно наказуемое деяние
die Ordnungswidrigkeit, -en	нарушение общественного порядка
der Raub	грабеж
die Rechtsfolge, -n	санкция, наказание
rechtswidrig	противоправный
die Rechtswidrigkeit	противоправность
die Rechtfertigungsgründe	основания, исключющие ответственность
der Rücktritt	отказ от совершения преступления
schuldfähig	вменяемый
schuldunfähig	невменяемый
die Schuld	вина
die Straftat, -en	преступление

eine andere Straftat verdecken
die Strafaufhebungsgründe

unter Strafe stellen

strafen, bestrafen

straflos sein

die Strafbarkeit

der Tatbestand, -stände

die Unterschlagung, -en

das Verbrechen

das Vergehen

der Versuch

vorsätzlich

zeitig

sich etwas zueignen

скрывать другое преступление
основания для освобождения от
ответственности

наказывать

наказывать

не подлежать наказанию

наказуемость

состав преступления

растрата

преступление

проступок

покушение (на преступление)

умышленный, умышленно

срочный, на определенный срок
(о лишении свободы)

присвоить себе что-л.